

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 31. Jänner 1975

23. Stück

61. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern)

62. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 137 Innviertler Straße im Bereich der Gemeinde St. Florian am Inn

61. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Jänner 1975, mit der die Verordnung über die Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. November 1949, BGBl. Nr. 7, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 134/1960 über die Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) wird wie folgt geändert:

Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Gefahr für Leben und Gesundheit im Sinne des § 4 lit. a des Impfgesetzes ist anzunehmen:

A. AUF GRUND DES ALTERS, DES GESUNDHEITZUSTANDES ODER ANDERER AM IMPFPFLICHTIGEN SELBST GELEGENER UMSTÄNDE

I. dauernd:

1. wenn der Impfpflichtige zur Zeit der beabsichtigten Pocken-Erstimpfung älter als drei Jahre ist;
2. wenn der Impfpflichtige an einer der folgenden Krankheiten bzw. Gesundheitsstörungen leidet oder gelitten hat:
 - a) Erkrankungen des Zentralnervensystems oder seiner Hüllen (z. B. Meningitis, Encephalitis verschiedener Ätiologie) oder Folgezustände einer solchen Erkrankung;
 - b) Krampfanfälle und Epilepsie;
 - c) geistige oder motorische Entwicklungsverzögerung (Geburtsschädigung oder Kernikterus);
 - d) allgemeine heredodegenerative Erkrankung;

II. vorübergehend:

- a) bis zum Ablauf der maximalen Inkubationszeit bei begründeter Annahme, daß sich der Impfpflichtige mit einer Infektionskrankheit angesteckt hat;
- b) während und längstens zwei Monate nach klinischer Abheilung von
 - aa) Infektionskrankheiten (ausgenommen Erkrankungen mit kompliziertem Verlauf und aktive Tuberkulose [lit. d]),
 - bb) anderen fieberhaften Erkrankungen,
 - cc) Lues connata,
 - dd) Otitis media acuta vel chronica,
 - ee) Conjunctivitis,
 - ff) Blepharitis,
 - gg) Ceratoconjunctivitis,
 - hh) Ernährungsstörungen,
 - ii) Darmkatarrh,
 - jj) akuten Erkrankungen der Haut,
 - kk) akuten Erkrankungen der Atemorgane;
- c) während und noch mindestens sechs Wochen nach Absetzen einer Dauertherapie mit Corticosteroiden, Cytostatica, Antimetaboliten oder von Bestrahlungen mit ionisierenden Strahlen;
- d) während und ein Jahr nach klinischer Abheilung von:
 - aa) aktiver Tuberkulose oder einer anderen schweren und kompliziert verlaufenden Infektionskrankheit (lit. a),
 - bb) allergischen Erkrankungen, besonders Ekzem (Neurodermitis), Asthma bronchiale,
 - cc) chronischen Hautkrankheiten,
 - dd) florider Rachitis,
 - ee) Spasmophilie,
 - ff) schweren chronischen Ernährungsstörungen,
 - gg) Bluterkrankungen (z. B. durch Blutbefund erwiesene Anämie),

- hh) hämorrhagischer Diathese,
- ii) Nierenerkrankungen (besonders Nephritis und Nephrose),
- jj) rheumatischem Fieber,
- kk) Vitium cordis decompensatum, Myocarditis, Endocarditis,
- ll) Folgezuständen nach Embryopathien,
- mm) Erkrankungen innersekretorischer Drüsen (z. B. Schilddrüsenüberfunktion, schlecht eingestelltem Diabetes mellitus),
- nn) sowie ein Jahr nach Austauschtransfusion beim Neugeborenen (Icterus gravis neonatorum);
- e) während einer Schwangerschaft.

B. AUF GRUND BEI DEN ELTERN ODER GESCHWISTERN BESTEHENDER, AUF EINE GEFÄHRDUNG DES IMPFPFLICHTIGEN HINWEISENDER LEIDEN:

dauernd:

wenn ein Elternteil oder Geschwister des Impfpflichtigen an einer allgemeinen heredodegenerativen Erkrankung leiden.

C. BEI ZUSAMMENTREFFEN DER POCKEN-IMPfung MIT ANDEREN SCHUTZIMPfungen:

1. einen Monat nach einer Schutzimpfung mit
 - a) Toxoid (z. B. Diphtherie-, Tetanusimpfung),
 - b) inaktivierten Erregern (z. B. Pertussis-, Typhus-, Paratyphus-, Cholera-, Poliomyelitis-Salk-, Grippe-, Masern-Spaltimpfstoff);
2. zwei Monate nach einer Schutzimpfung mit nicht inaktivierten Erregern (z. B. Poliomyelitis-Oral- oder Gelbfieberimpfstoff);
3. drei Monate nach Tuberkulose- oder Rötelnimpfung.

D. BEI BESTEHENDER WOHNGEMEINSCHAFT MIT GEFÄHRDETEN PERSONEN:

auf die Dauer des Bestehens der ständigen Wohngemeinschaft

- a) mit Personen, die an Hautausschlägen, Eiterungen jeder Art, akuten Infektionskrankheiten oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden oder
- b) mit einer ungeimpften Schwangeren.“

Leodolter

62. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Jänner 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 137 Innviertler Straße im Bereich der Gemeinde St. Florian am Inn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 137 Innviertler Straße wird im Bereich der Gemeinde St. Florian am Inn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt nahe der Einmündung der B 129 Eferdinger Straße bei alt-km 55,0, führt sodann nördlich der bestehenden Trasse in westliche Richtung und bindet bei alt-km 56,25 (bei der Einmündung der Allerdingen Gemeindestraße) wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde St. Florian am Inn aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser